

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 223/09 B

L 3 R 1766/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 27 RA 5774/00 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.4.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Bewilligung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 20.8.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"Darf das LSG die Feststellungen von Gutachtern willkürlich werten und seine laienhaften Einschätzungen an die Stelle der konkreten Aussagen von Gutachtern setzen (1.) und darf das Gericht ohne ausreichende Beweiserhebung die Aussagen der Klägerin als unglaubwürdig abtun (2.)?"
- 7 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin eine Rechtsfrage formuliert hat.
- 8 Die Klägerin zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung des ersten Teils ihrer Frage nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Recht-



sprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Daran mangelt es insbesondere dann, wenn die Antwort auf die Frage praktisch von vornherein außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7; Becker, SGB 2007, 261, 266 mwN.) Das ist hier offensichtlich der Fall.

- 9 Auch im zweiten Teil der aufgeworfenen Frage genügt das Beschwerdevorbringen nicht den aufgezeigten Maßstäben. Dieser Teil der Frage zielt erkennbar auf den Einzelfall der Klägerin ab. Eine auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann von vornherein keine Breitenwirkung erzielen (vgl Senatsbeschluss vom 31. August 2009, B 13 R 245/09 B).
- 10 Soweit die Klägerin auch Verfahrensmängel rügt, genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte



gelangen können (zum Ganzen vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 13 Die Klägerin trägt zusammenfassend vor: "Bei seinen Zweifeln an den Feststellungen in dem Gutachten von Dr. H. durfte das Gericht nicht ohne weitere Ermittlungen entgegen-
gesetzt entscheiden und seine eigenen Auffassungen an die Stelle der wissenschaftlich
begründeten Aussagen des Gutachters setzen." Im übrigen wendet sich das Beschwerdevor-
bringen im Wesentlichen gegen die durch das LSG vorgenommene Würdigung dieses Gut-
achtens.
- 14 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel aber
nach dem ausdrücklichen Wortlaut der genannten Vorschrift nicht auf eine Verletzung von
§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem
Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet.
- 15 Im Übrigen hat die Klägerin nicht dargelegt, dass sie einen prozessordnungsgemäßen Beweis-
antrag (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 403 der Zivilprozess-
ordnung) gestellt und diesen bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Nach
Sinn und Zweck von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisi-
onsinstanz aber nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch
einen Beweis Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sach-
aufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. *BSG SozR
3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52*).
- 16 Soweit die Klägerin schließlich sinngemäß einen Verstoß gegen die Regeln des fairen Verfah-
rens iS von Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wegen über-
langer Verfahrensdauer ("in dem inzwischen 8 Jahre andauernden Verfahren") rügt, scheitert
die Verfahrensrüge bereits daran, dass die Klägerin es versäumt hat dazulegen, dass die
angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann (vgl.
Senatsbeschluss vom 19.2.2008, B 13 R 391/07 B, Juris RdNr 13 mwN).
- 17 Im Übrigen hat das BSG bereits mit Beschluss vom 4.9.2007 (*SozR 4-1500 § 160a Nr 18
RdNr 13 ff*) darauf hingewiesen, dass mit einer nicht an die Anforderungen des § 160 Abs 2
Nr 3 SGG gebundenen Nichtzulassungsbeschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer im
Ergebnis ein unzulässiger Rechtsbehelf geschaffen würde (*RdNr 16*).
- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG
ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung bei-
zutragen.



- 19 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)